Gemeinde Hirschberg a.d.B. / Rhein-Neckar-Kreis

Bebauungsplan "Häuselberg" - Teiländerungsplan IV -

Begründung

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan "Häuselberg" wurde durch Beschluß des Landratsamtes Mannheim vom 20.04.1959 genehmigt; der Änderungsplan I wurde durch Beschluß des Landratsamtes Mannheim vom 30.05.1960, der Änderungsplan II durch Beschluß des Landratsamtes Mannheim vom 15.06.1967, der Änderungsplan III durch Beschluß des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 12.07.1979 genehmigt.

Nach der seinerzeitigen Planung sollte das auf dem Grundstück Flst. Nr. 1585 vorgesehene Gebäude im südlichen Bereich des Grundstücks mit einer Länge entlang der Straße von maximal 20 m errichtet werden. Zwischenzeitliche Überlegungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß es für das Gesamtbild der Straße besser ist, die im südlichen Grundstücksbereich vorhandene Baubreite von 20 m auf die Breite des bestehenden Gebäudes (12,0 m) zu reduzieren und dafür im nördlichen Grundstücksbereich eine weitere überbaubare Fläche für ein eingeschossiges Gebäude auszuweisen.

Ansonsten sind an der Planung keine Änderungen vorgenommen.

2. Kosten für die Gemeinde

Die Erschließungsarbeiten in diesem Bereich sind bereits abgeschlossen, durch die vorgesehene Änderung werden keinerlei diesbezügliche Maßnahmen notwendig.

3. Bodenordnende Maßnahmen

Die vorgesehene Änderung bedingt keinerlei weitere bodenordnende Maß-nahmen.

Hirschberg a.d.B., den 16. November 1982

Der Bürgermeister:

(Oeldorf)

- I. Aufgrund der §§ 1,2,2a,8 ff. des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S 949), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1757), §§ 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20.06.1972 (Ges.Bl.S. 352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02. 1980 (Ges. Bl. 1980 S. 116), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129), in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1), hat der Gemeinderat am 16. Nov. 1982 die Änderung des Bebauungsplanes "Häuselberg", der am 30. Juni 1967 rechtsverbindlich geworden ist (sowie der Änderungen vom 30.05.1960, 15.06.1967 und 12.07.1979), als Satzung beschlossen.
- II. Der genehmigte Änderungsbebauungsplan wird mit der in § 12 BBauG vorgeschriebenen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes ist:

Änderung des Bebauungsplanes "Häuselberg", genehmigt am 20.04.1959, nebst Änderung vom 30.05.1960, 15.06.1967 und 12.07.1979.

§ 2

Inhalt der Änderung

- 1. Der Bebauungsplan nach § 1 wird ersetzt durch den Bebauungsplan vom 16. Nov. 1982 nach Maßgabe der Begründung vom 16. Nov. 1982. (im Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes IV).
- 2. Die Bebauungsvorschriften nach § 1 werden geändert durch die Bebauungsvorschriften nach § 3 (im Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes IV).

\$ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

- 1. Straßen- und Baulinienplan vom 31. Oktober 1966 / in der Fassung vom 16. November 1982
- 2. Gestaltungsplan vom 31. Oktober 1966 / in der Fassung vom 16. November 1982
- 3. Bebauungsvorschriften vom 31. Oktober 1966.

Die Begründung vom 16. Nov. 1982 ist eine Beigabe.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

\$ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Hirschberg a.d.B., den 16. November 1982

Der Bargermeister:

Heldelberg, den Rhein - Neckar

Landratsamt

- Kreisbauan